

35. Amtsblatt vom 25.08.2021

Landkreis und Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen

Inhalt:

- **Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG); Dreizehnte Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (13. BayIfSMV); Bekanntmachung: Überschreitung des Inzidenzwertes von 35 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner an drei aufeinanderfolgenden Tagen – 3G-Regelung im Landkreis**
-

**Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG);
Dreizehnte Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (13. BayIfSMV);**

Bekanntmachung: Überschreitung des Inzidenzwertes von 35 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner an drei aufeinanderfolgenden Tagen – 3G-Regelung im Landkreis

Bekanntmachung

Als zuständige Kreisverwaltungsbehörde gibt das Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen hiermit bekannt, dass die 7-Tage-Inzidenz (die Zahl an Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen) im Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen den Wert von 35 an drei aufeinanderfolgenden Tagen überschritten hat.

Begründung:

Die Dreizehnte Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 05.06.2021, geändert durch Verordnung vom 20.08.2021, regelt bestimmte Infektionsschutzmaßnahmen, die an das örtliche Infektionsgeschehen geknüpft sind. Das örtliche Infektionsgeschehen wird bestimmt anhand der Zahl an Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100 000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen (7-Tage-Inzidenz). Maßgeblich ist der im Internet veröffentlichte Wert des Robert Koch-Instituts.

Nach § 1 Nr. 3 der 13. BayIfSMV hat die zuständige Kreisverwaltungsbehörde unverzüglich amtlich bekanntzumachen, dass ein Wert der 7-Tage-Inzidenz, an dessen Überschreiten Regelungen dieser Verordnung unmittelbar geknüpft sind, an drei aufeinanderfolgenden Tagen überschritten wurde. Die für den neuen Inzidenzbereich maßgebliche Regelung gilt dann ab dem zweiten Tag nach Eintritt der vorgenannten Voraussetzungen.

Der maßgebliche Wert an Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen betrug für den Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen am 23.08.2021 = 35,2, am 24.08.2021 = 36,0 und am 25.08.2021 = 44,6.

Damit hat der Wert der 7-Tage-Inzidenz den Wert von 35 an drei aufeinanderfolgenden Tagen überschritten. Mit **Wirkung zum 27.08.2021** tritt damit die Regelung in Kraft, dass für den Zugang zu bestimmten Einrichtungen und Veranstaltungen ein Testnachweis entsprechend § 4 13. BayIfSMV zu erbringen ist. Ausgenommen sind Geimpfte, Genesene, Kinder bis zum 6. Lebensjahr und Schülerinnen und Schüler, die regelmäßigen Testungen im Schulbetriebe unterliegen (**3-G-Regel**).

Die 3-G-Regel gilt für die folgenden Bereiche:

§ 7 Öffentliche und private Veranstaltungen, Feiern

Bei Öffentliche Veranstaltungen aus besonderem Anlass und mit einem begrenzten Personenkreis **in geschlossenen Räumen** ist ein Testnachweis zu erbringen.

§ 11 Krankenhäuser, Heime

Beim Besuch von Krankenhäusern sowie Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, in denen eine den Krankenhäusern vergleichbare medizinische Versorgung erfolgt, darf Zutritt nur mit einem Testnachweis gewährt werden

§ 12 Sport

Sport **in geschlossenen Räumen** ist nur mit Testnachweis erlaubt. Gleiches gilt für den Besuch von Sportstätten.

§ 13 Freizeiteinrichtungen

Bei Flusskreuzfahrten muss bei Einschiffung oder Landgang ein Testnachweis vorliegen. Für Freizeitparks, Indoorspielplätzen und vergleichbaren ortsfesten Freizeiteinrichtungen, Badeanstalten, Hotelschwimmbäder, Thermen, Wellnesszentren, Saunen, Spielhallen, Spielbanken und Wettannahmestellen gilt ebenfalls eine Testnachweispflicht.

§ 14 Dienstleistungsbetriebe

Für körpernahe Dienstleistungen **in geschlossenen Räumen** haben die Kunden einen Testnachweis vorzulegen.

§ 15 Gastronomie

Bei gastronomischen Angeboten **in geschlossenen Räumen** bedarf es eines Testnachweises.

§ 16 Beherbergung

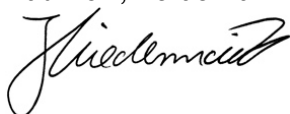
Gäste bedürfen **bei der Ankunft und zusätzlich für jede weiteren 72-Stunden eines Testnachweises**.

§ 25 Kultur

Besucher von kulturellen Veranstaltungen in Theatern, Opern, Konzerthäuser, Bühnen, Kinos und sonst dafür geeigneten Örtlichkeiten haben **in geschlossenen Räumen** einen Testnachweis vorzulegen.

Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen

Bad Tölz, 25.08.2021



Niedermaier
Landrat



Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen, Prof.-Max-Lange-Platz 1, 83646 Bad Tölz; Verantwortlich: Landrat Josef Niedermaier; Redaktion: Büro des Landrats. Das Amtsblatt ist über unsere Internetseite www.lra-toelz.de beziehbar oder als Druckversion unter angegebener Adresse zu bestellen.